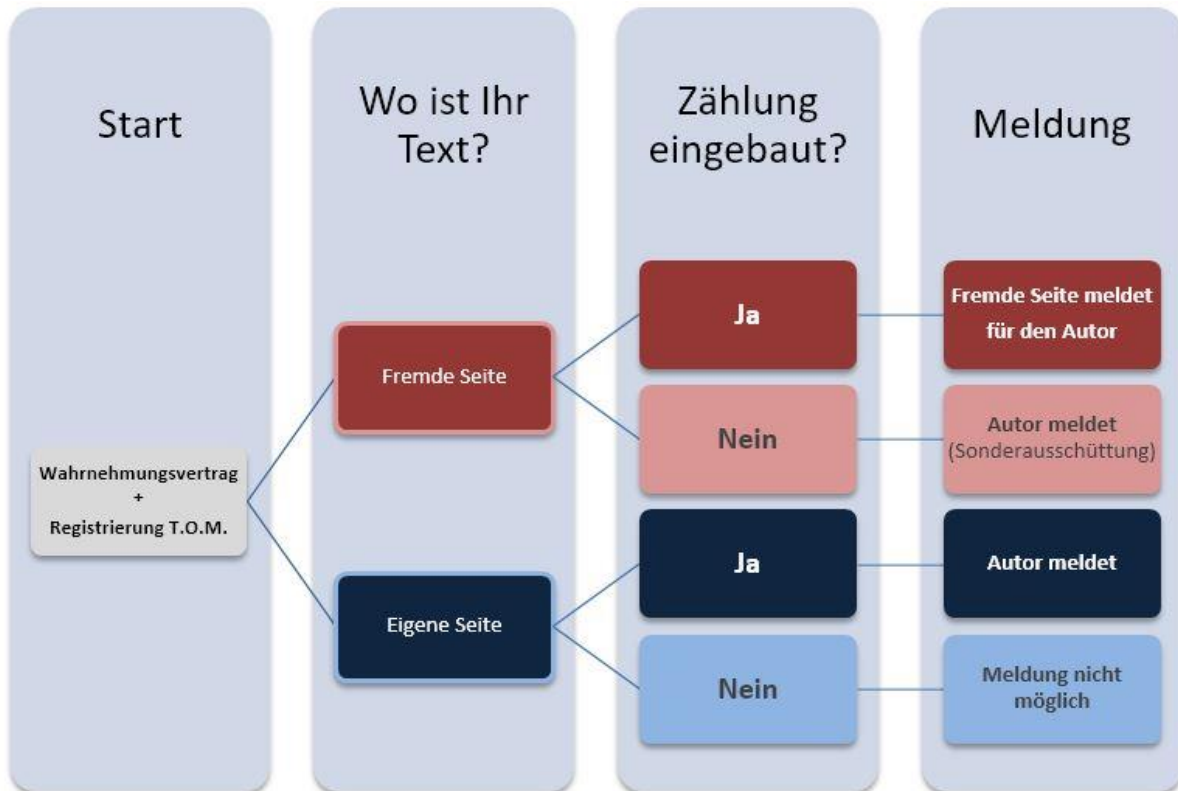


METIS FÜR URHEBER



Was ist die reguläre Ausschüttung METIS?

Im Fachbereich METIS der VG WORT werden alle Online-Texte gemeldet. Grundlage für eine Meldung ist die Wahrscheinlichkeit der Vervielfältigung von Texten innerhalb der gesetzlichen Lizenzen für private Vervielfältigungen. Mithilfe einer eingebauten digitalen Markierung, der Zählmarke, werden die Zugriffe auf einen Text in einem Kalenderjahr gezählt, um die Wahrscheinlichkeit der Vervielfältigung eines Textes festzustellen. Die Zählmarken vergibt die VG WORT. Der Datenschutz ist dabei gewährleistet; es werden keine personenbezogenen Daten erhoben.

Was ist die Sonderausschüttung METIS?

Nicht alle Verlage verwenden die Zählmarken, um die Zugriffe auf Texte auf ihrer Webseite zu zählen. Deshalb können Sie als Urheber, wenn Ihr Verlag sich nicht an METIS beteiligt, anstelle der regulären Ausschüttung an der Sonderausschüttung METIS teilnehmen. Dies ist eine Ausschüttung nur für Urheber. Es gibt hier keine Verlagsbeteiligung.

Wenn Ihre Texte auf verschiedenen Internetseiten (mit und ohne Zählmarken) stehen, dann können Sie beide Verfahren der Ausschüttungen nutzen (reguläre und Sonderausschüttung).

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Meldefristen!

Bei der Angabe der Internetseite erfolgt eine Prüfung, ob die gemeldete Seite Zählmarken verwendet. Ist dies der Fall, benötigt der Verlag Ihre VG WORT-Karteinummer, um die Texte melden zu können.

Wer kann melden?

Autor/in, Übersetzer/in, Verlage (nicht bei der Sonderausschüttung)

Was kann gemeldet werden?

Ein meldefähiger Text muss als geschriebener, „stehender“ Text vorliegen. Es können neben direkt im Netz lesbaren Texten (HTML- oder XHTML-Dateien) PDF-Dokumente und sog. ePubs (offenes Standard-Dateiformat für eBooks) gemeldet werden. Andere Dokumentenformate oder als Bilddateien gespeicherte Texte sind nicht meldefähig.

Texte in Videos, Audiodateien oder Multimediapräsentationen können nicht gemeldet werden. Datensammlungen und kurze Texte wie Lexikonartikel, Bildunterschriften und News können nicht zu einem meldefähigen Text zusammengefasst werden.

Der Mindestumfang pro Text beträgt 1800 Zeichen (incl. Leerzeichen). Gedichte sind von dem Mindestumfang ausgenommen.

Der meldefähige Text darf keinen technischen Vervielfältigungsschutz (sog. „hartes DRM“) enthalten. Meldefähig sind aber kostenpflichtige Texte oder Texte mit einem speziellen Zugang, wenn sie vervielfältigt oder ausgedruckt werden können.

Ein meldefähiger Text muss in dem jeweiligen Kalenderjahr, für das gemeldet wird, online abrufbar sein.

Wie lange rückwirkend können Texte gemeldet werden?

Bei der METIS Sonderausschüttung und in der Ausschüttung für Autorinnen und Autoren von Presseagenturen können die Texte gemeldet werden, die im angegebenen Jahr online waren. Wann die Texte eingestellt wurden oder ob ein Text bereits in einer vorherigen Ausschüttung gemeldet wurde, ist nicht relevant.

In der regulären Ausschüttung sind die letzten drei Kalenderjahre meldefähig, sofern in diesen Jahren die Zugriffszählung über die VG WORT Zählmarken erfolgt ist und der jeweils festgelegte Mindestzugriff erreicht wurde.

Wo werden die Texte gemeldet?

Der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der VG WORT ist zwingend notwendig, um Online-Texte melden zu können (nähere Informationen [hier](#)).

Meldungen können dann ausschließlich über das [Online Meldeportal T.O.M.](#) abgegeben werden. Nach der Registrierung erfolgt die Freischaltung für Ihr T.O.M.- Konto unmittelbar, in dem Sie Ihre persönlichen Daten angeben. Bewahren Sie Ihre Zugangsdaten für weitere Meldungen gut auf. Sollten Sie Benutzername oder Kennwort einmal nicht zur Hand haben, können Sie über die jeweiligen [Links im Log-in-Feld](#) neue erstellen.

Wie wird die Meldung eines Textes erstellt?

Die Meldungen erfolgen über den Menüpunkt **>METIS Bereich<** in dem Meldeportal T.O.M. Unter „Meine Meldungen“ - „Meldung erstellen“ wird der Urheber anhand von Fragen durch die Meldemaske geführt.

Nimmt Ihr Verlag an METIS teil und haben Sie Ihre VG WORT-Karteinummer an den Verlag weitergegeben, erhalten Sie Meldungen automatisch. Diese Meldungen finden Sie unter „Meine Meldungen“ – „Meldungen suchen“ im METIS Bereich.

Neu seit 2021: Journalistinnen und Journalisten, die für Nachrichtenagenturen schreiben, geben jetzt bei der Frage nach den **>Zählmarken: Ja<** an und können dann an der regulären Ausschüttung teilnehmen.

Meldefristen

Für Urheber (reguläre Ausschüttung): 1. Juli 2022 für Texte, die im Vorjahr 2021 den Mindestzugriff erreicht haben.

Für Urheber (Sonderausschüttung): 31. Januar 2023 für Texte, die in 2022 online waren.

Wie werden die Ausschüttungen aufgeteilt?

Die Grundlagen für die Ausschüttungen werden in dem Verteilungsplan der VG WORT auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Den aktuellen Verteilungsplan finden Sie [hier](#). Zu METIS: Siehe Kap. V. Online-Publikationen, § 50-53.

Die Quoten, die der Vergütung zugrunde liegen, werden jährlich auf der Basis der Einnahmen und der Anzahl der Meldungen ermittelt. Die Quoten zu METIS können vor der Ausschüttung Ende September [hier](#) abgerufen werden.

Wo finden sich die Informationen zu abgegebenen Meldungen und Ausschüttungen?

Informationen zur eigenen Ausschüttung, ggf. auch für den steuerlichen Nachweis, finden Sie in Ihrem persönlichen Konto auf dem Meldeportal T.O.M. Unter dem Menüpunkt

„Dokumente“ können die Ausschüttungsbriefe ab dem Termin der Ausschüttung abgerufen werden. Im METIS Bereich unter „Meine Meldungen“ –“Meldungen suchen“ finden Sie alle

vorhandene Meldungen zu METIS, die Sie selbst erstellt haben (mit Zählmarken, Sonderausschüttung oder zu Presseagenturen) oder die Ihr Verlag oder Seitenbetreiber für Sie eingereicht hat (bitte überprüfen).

Die Zählmarke – was ist das genau und wie kann sie auf einer Internetseite eingebaut werden?

Eine Zählmarke ist ein einfaches, winziges Bild, das auf einem Server liegt und einen einmaligen Code zur Identifizierung enthält. Jedem Text wird ein eigener, einmaliger Code (=Zählmarke) für die Zählung der Zugriffe zugeordnet. Es werden dabei keine personenbezogenen Daten des Nutzers übermittelt.

Im **METIS Bereich** des Meldeportals T.O.M. können Sie die Zählmarken bei der VG WORT bestellen. Die Zählmarken müssen sodann im Quellcode (auch Quelltext) der betreffenden Internetseite eingebaut werden. Mehr Informationen dazu im [Handbuch METIS](#) für Urheber, Seite 29.

Zählmarken benötigen Sie in aller Regel nur für Ihre eigene Homepage oder wenn Sie von einem Seitenbetreiber oder Verlag zur Zusendung von Zählmarken aufgefordert werden.

Wann wird der Mindestzugriff auf Texte mit Zählmarken festgesetzt?

Der Mindestzugriff auf Texte mit Zählmarken wird am Ende eines Kalenderjahres festgelegt. Diese Information wird kurz vor Jahresende in das System eingepflegt. Meldungen zur regulären Ausschüttung sind ab diesem Zeitpunkt möglich bzw. Meldungen der Verlage, die alle Kriterien für eine Ausschüttung erfüllen, werden ab diesem Zeitpunkt im Meldeportal für die Urheber angezeigt.

Ihr Kontakt bei Fragen zu METIS

E-Mail: metis.support@vgwort.de

Telefon: 089 / 514 12 188